

**RS OGH 1981/5/19 5Ob516/81,
6Ob563/89, 10Ob2089/96w,
4Ob185/99f, 1Ob5/14p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

EheG §81 Abs2

EheG §82 Abs2

EheG §86 Abs1

EheG §87

Rechtssatz

a) Obwohl nach dem Wortlaut des § 81 Abs 2 EheG der Rechtsbegriff eheliches Gebrauchsvermögen nur körperliche Sachen erfaßt, nimmt doch das Gesetz auch auf Rechte Bezug, wie etwa in der Anordnung des § 87.

b) Das Anwartschaftsrecht ist nur in Beziehung auf bewegliche körperliche Sachen für übertragbar erklärt worden (§ 86 Abs 1); da aber nach dem unzweifelhaft erkennbaren Willen des Gesetzgebers die Ehewohnung in die Aufteilung einzubeziehen ist und für Eigentumswohnungen eine Eigentumsübertragung von einem Teil auf den anderen gemäß § 87 Abs 1 zulässig ist, muß angenommen werden, daß die Lückenhaftigkeit des Gesetzes in Beziehung auf das Anwartschaftsrecht auf Einräumung von Wohnungseigentum an der Ehewohnung planwidrig ist, weshalb zur Erreichung des Gesetzzweckes die Ausfüllung der Gesetzeslücke im Wege der Analogie geboten ist.

c) Ist das Anwartschaftsrecht von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht worden, so kommt eine Aufteilung der davon erfaßten Ehewohnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der andere Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf ihre Weiterbenützung angewiesen ist, also wenn ihre Benützung für ihn eine Existenzfrage darstellt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 516/81

Entscheidungstext OGH 19.05.1981 5 Ob 516/81

Veröff: SZ 54/79 = EvBl 1981/217 S 633 = MietSlg 33526(13)

- 6 Ob 563/89

Entscheidungstext OGH 18.05.1989 6 Ob 563/89

Auch; nur: Obwohl nach dem Wortlaut des § 81 Abs 2 EheG der Rechtsbegriff eheliches Gebrauchsvermögen nur körperliche Sachen erfaßt, nimmt doch das Gesetz auch auf Rechte Bezug. (T1) Beisatz: Hier: Fruchtgenußrecht (T2)

- 10 Ob 2089/96w

Entscheidungstext OGH 21.05.1996 10 Ob 2089/96w

Auch; Beisatz: Stellt die Benützung der Ehewohnung durch einen Teil eine Existenzfrage dar, dann ist auch die vom anderen in die Ehe eingebrachte Ehewohnung der Aufteilung zugänglich. (T3)

- 4 Ob 185/99f

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 185/99f

Auch; nur T1

- 1 Ob 5/14p

Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 5/14p

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057738

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at